

Anlage Künstliche Intelligenz (KI) , 05/2026

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen dieses Vertrages vom Auftraggeber zugänglich gemachten und/oder vom Auftragnehmer verarbeiteten Daten (nachfolgend „Daten“) ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Dem Vertragspartner ist es daher untersagt, die von dem Auftraggeber bereitgestellten Daten so zu verwenden, dass damit direkt oder indirekt ein KI-Modell oder KI-System trainiert, nachtrainiert oder verbessert (nachfolgend Training) wird. Dies schließt sowohl das Training von KI-Modellen oder KI-Systemen des Auftragnehmers, als auch das Training von KI-Modellen oder KI-Systemen von und durch Drittanbieter ein. Ausgenommen hiervon ist nach Zustimmung des Auftraggebers (mindestens Textform) ein Training, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich der Auftragnehmer das trainierte KI-Modell oder KI-System nutzen kann.
2. Wenn die Leistung oder Teile davon KI-Systeme gem. Art. 3 Nr. 1 KI-VO¹ bzw. KI-Modelle enthalten oder darstellen, gelten zusätzlich nachfolgende Regelungen:
 - 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber in Textform zu benachrichtigen, wenn seine Leistung oder Teile davon KI-Systeme gem. Art. 3 Nr. 1 KI-VO bzw. KI-Modelle enthalten oder darstellen. Falls einschlägig teilt der Auftragnehmer die Risikoklasse des KI-Systems oder KI-Modells mit.
 - 2.2 Die Benachrichtigungen nach Ziffer 2.1 müssen spätestens vor Inbetriebnahme, Inverkehrbringen oder Verwendung (nachfolgend „KI-Einsatz“) des KI-Systems oder KI-Modells erfolgen. Im Fall der Entwicklung teilt der Auftragnehmer dies möglichst frühzeitig mit.
 - 2.3 Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche vertragsgegenständlichen KI-Systeme und KI-Modelle die jeweils anwendbaren Anforderungen der KI-VO erfüllen, insbesondere, dass Hochrisiko-KI-Systeme gem. Art. 6 KI-VO mit einer gültigen CE-Kennzeichnung versehen sind und KI-Systeme gem. Art. 50 KI-VO den Transparenzanforderungen genügen. Entsprechende Nachweise werden dem Auftraggeber unaufgefordert vorgelegt. Änderungen, die sich auf die Konformität oder Risikoklasse des KI-Systems bzw.-modells auswirken, werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
 - 2.4 Stellen die KI-Systeme nach Ziffer 2.1 Hochrisiko-KI i.S.v. Art. 6 ff. KI-VO dar, steht der KI-Einsatz unter dem Zustimmungsvorbehalt des Auftraggebers. Im Rahmen der Zustimmung ist mindestens die Textform einzuhalten.
 - 2.5 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Anforderung und ohne zusätzliche Kosten alle notwendigen Dokumentationen, Nachweise und Informationen zur Verfügung und unterstützt ihn nach bestem Wissen und Gewissen, damit der Auftraggeber alle sich für ihn aus der KI-VO in der jeweiligen Rolle (insb. als Betreiber oder Anbieter) ergebenden Verpflichtungen einhalten kann. Insbesondere hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Ergebnis seiner Pflichten nach Art. 55 KI-VO und, soweit den Auftragnehmer eine Meldepflicht nach Art 52 KI-VO im Hinblick auf eine vertragsgegenständliche Tätigkeit trifft, über diese zu informieren.
Handelt es sich um eine Hochrisiko-KI, hat der Auftragnehmer dies unaufgefordert zu tun. Die Regelungen dieser Ziffer gelten nach Mitteilung des Auftraggebers auch, wenn sich seine Rolle nach Vertragsschluss ändert.

¹ VERORDNUNG (EU) 2024/1689 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) (KI-VO)

-
- 2.6 Die Regelungen in Ziffer 2.1 bis 2.5 gelten sowohl initial als auch bei Erweiterungen oder Änderungen (bspw. durch Updates) der Leistung um KI-Systeme bzw. KI-Modelle während der Vertragslaufzeit.
 - 2.7 Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Vorgaben der KI-VO nicht erfüllt, steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht zu.
 - 2.8 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber zum einen für Schäden, die aus einer Nichteinhaltung des EU AI Acts resultieren und stellt zum anderen den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die durch fehlerhafte KI Funktionen entstehen.